



# SATZUNG ZUR JETS & PROPS

Seite 1 von 3

## 1. ANMELDUNG

Der Antrag auf Zulassung zur **Jets & Props** erfolgt durch Übermittlung des komplett ausgefüllten Formulars der Standanmeldung.

Der Anmelder ist an seine Anmeldung bis zum Anmeldeschluss gebunden, längstens jedoch bis 6 Wochen vor Eröffnung der **Jets & Props**, sofern nicht die Zulassung inzwischen erfolgt ist. Mit Bedingungen oder Vorbehalten versehene Anmeldungen bleiben unberücksichtigt. Platzierungswünsche stellen keine Bedingung für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzausschluss erfolgt nicht.

## 2. ANERKENNUNG DER MESSE- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „**Satzung zur Jets & Props**“ und die „**Messeordnung**“ an.

Die für die **Jets & Props** gültigen Teilnahmebedingungen, Preise, technischen Bestimmungen und die Hausordnung werden verbindlich anerkannt. Das gilt auch für die von ihm Beschäftigten.

## 3. ZULASSUNG, VERTRAGSSCHLUSS

Über die Zulassung der Aussteller zur **Jets & Props** und der in der Produktklassifikation aufgeführten Produkte und Dienstleistungen entscheidet der Veranstalter, nach pflichtgemäßem Ermessen.

**Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Produkte vorzunehmen.** (keine Drohnen, kein Spielzeug)

Es kann auch eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorgenommen werden.

Er kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen, soweit es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich erscheint.

Mit Eingang der schriftlichen Zulassung durch die **JetPower Event GmbH** beim Aussteller kommt der Vertrag mit dem Veranstalter rechtsverbindlich zustande.

Die Nichtberücksichtigung von Platzierungswünschen oder sonstigen Sonderwünschen begründet kein Widerspruchsrecht.

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.



# SATZUNG ZUR JETS & PROPS

Seite 2 von 3

## 4. RÜCKTRITT, KÜNDIGUNG

Der Ausstellungsvertrag ist grundsätzlich verbindlich.

Er ist nur aus wichtigem Grund kündbar, ein Rücktritt nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich.

Wird nach verbindlicher Anmeldung und erfolgter Zulassung vom Veranstalter kulanzweise gleichwohl ein Rücktritt zugestanden, entbindet dies den Aussteller nicht von der Entrichtung der Standmiete.

Kann die Standfläche neu vermietet werden, kann die hieraus erzielte Standmiete auf die Standmiete des entlassenen Ausstellers angerechnet werden.

Ein wichtiger Grund, der den Veranstalter zur fristlosen Kündigung der Vertragsbeziehung berechtigt, liegt insbesondere vor:

- Der Aussteller vertraglichen Verpflichtungen (Zahlungsverzug) nicht nachkommt.
- Der Aussteller gewerbliche **Schutzrechte, Patente usw. von Dritten verletzt**.
- Der Aussteller die Zulassung durch unrichtige oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat.

## 5. STANDEINTEILUNG

Über die Standeinteilung entscheidet nur der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungskonzepts, des Messe- und Ausstellungsthemas und vor allem der örtlichen Bedingungen. Ein Anspruch des Ausstellers auf Zuteilung einer bestimmten Fläche besteht nicht. Entsprechende Wünsche und Vorgaben des Ausstellers in der Standanmeldung sind für den Veranstalter unverbindlich.

Die Standeinteilung wird dem Aussteller im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung bekanntgegeben.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus zwingenden technischen oder organisatorischen Gründen auch nachträglich eine von der ursprünglichen Standeinteilung abweichende Standfläche zuzuteilen.

## 6. MITAUSSTELLER, UNTERVERMIETUNG

Eine Untervermietung oder teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche ist grundsätzlich nicht erlaubt.

MitAussteller oder sonstige Dritte sowie die Annahme von Aufträgen für andere Firmen bedarf immer der Zustimmung des Veranstalters.

Die Zustimmung ist möglich unter genauer Angabe des MitAusstellers und der auszustellenden bzw. anzubietenden Produkte zusammen mit der Anmeldung.

Das Vertragsverhältnis kommt auch im Falle der Erteilung der Zustimmung durch den Veranstalter nur mit dem Aussteller (Hauptaussteller) zustande. Dieser haftet gegenüber dem Veranstalter für die Einhaltung aller vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen auch durch die MitAussteller und sonstige Dritte, denen der Aussteller Teile der Standfläche teilweise überlassen hat. Insoweit steht das Verschulden eines MitAusstellers eigenem Verschulden des Ausstellers gleich.



# SATZUNG ZUR JETS & PROPS

Seite 3 von 3

## 7. GEMEINSCHAFTSSTAND

Ein Anspruch auf die gemeinschaftliche Anmietung von Standflächen durch mehrere Aussteller besteht nicht.

Der Veranstalter kann jedoch Ausnahmen zulassen.

Bei gemeinschaftlicher Anmietung einer Standfläche durch mehrere Aussteller haben diese dem Veranstalter mit der Anmeldung einen Bevollmächtigten zu benennen. Erklärungen des Veranstalters an diesen Bevollmächtigten gelten als Erklärungen auch an die übrigen Aussteller des Gemeinschaftsstands.

Der Bevollmächtigte des Gemeinschaftsstands haftet gegenüber dem Veranstalter für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Ausstellungsvertrag.

## 8. PREISE

Alle in den Vertragsunterlagen ausgewiesenen Preis- und Lieferbedingungen gelten jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben ist.

## 9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Mit dem Zustandekommen des Vertrags wird die vereinbarte Standmiete in voller Höhe zur Zahlung fällig.

**Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zu entrichten.**

Bei Gemeinschaftsständen wird die Rechnung an den Bevollmächtigten ausgestellt. Seine Zahlung wirkt schuldbefreiend auch gegenüber den anderen Ausstellern.

Befindet sich der Aussteller mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen im Verzug, kann der Veranstalter nach Ziff. 4. ein Zurückbehaltungsrecht an der Standfläche ausüben.

Ein Recht des Ausstellers zur Aufrechnung eigener Ansprüche gegenüber Ansprüchen des Veranstalters besteht nur, soweit die Ansprüche des Ausstellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.